

Vorlage

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termin
Rat der Stadt Geilenkirchen	Entscheidung	26.02.2014

Übersicht über die Übertragung von Ausgabeermächtigungen in das Jahr 2014 und kritische Prüfung hinsichtlich ihrer Haushaltsverträglichkeit

Sachverhalt:

Bei Aufstellung des Haushaltsplanes lässt sich nicht immer mit Gewissheit übersehen, ob die veranschlagten Ausgabeermächtigungen für Investitionen bis zum Ende des Haushaltsjahres, wie geplant, in Anspruch genommen werden können.

Um eine zügige Durchführung bzw. Fertigstellung der Vorhaben zu gewährleisten, ist in § 22 Absatz 1 der Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) geregelt, dass noch nicht in Anspruch genommene Ausgabeermächtigungen nach den vom Bürgermeister aufgestellten und vom Rat beschlossenen Grundsätzen übertragen werden können.

Entsprechend den vom Rat in seiner Sitzung am 11.12.2013 beschlossenen Grundsätzen wurde die in der Anlage beigefügte Übersicht der Übertragungen erstellt. Zu jeder Maßnahme wurden die in § 22 Absatz 4 GemHVO und im Genehmigungsbescheid des Haushaltssicherungskonzeptes 2013 geforderten Angaben bzgl. der finanziellen Auswirkung durch die Übertragung auf das Folgejahr und der Rechtsgrund der Übertragung beigefügt.

Die Finanzierung dieser übertragenen Ausgabeermächtigungen erfolgt durch die Übertragung einer Darlehensermächtigung aus 2013 in Höhe von rd. 3,1 Mio. €. Der Restbetrag wird über liquide Mittel, die aus vorgenommenen Darlehensaufnahmen resultieren, gedeckt.

Der Rat wird gebeten, die Maßnahmen auf ihre Haushaltsverträglichkeit hin zu prüfen und die Übertragung der Ausgabeermächtigungen zu beschließen.

Beschlussvorschlag:

Der Rat beschließt die Übertragung der Ausgabeermächtigungen.

Anlagen:

Übersicht über die Ermächtigungsübertragungen nach 2014